

Tarif-Reglement

Wasserversorgung

der

Infrastruktur Zürichsee AG

in

Meilen

Version: 2.1 Verabschiedet von/am: VR /19. Juni 2019 Gültig ab: 01.07.2019



Inhaltsverzeichnis

1	Gelt	Geltungsbereich		
	1.1	ungsbereich	3	
		Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge		
		Grundsatz		
	2.2	Bemessung		
	2.3	Frühere Anschlüsse	3	
	2.4	Erweiterung bestehender Anschlüsse	4	
	2.5	Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge		
3	Wie	Wiederkehrende Gebühren – Benutzungsgebühren		
•	3.1	Gebühren-Zusammensetzung		
	3.2	Bemessung		
	3.3	Bemessung spezieller Anschlüsse		
	3.4	Bei Beendigung des Lieferverhältnisses		
4	Verv	valtungsgebühren	5	
-	4.1	Verfügungen	5	
5 Schlussbestimmungen		ussbestimmungen	5	
•	5.1	Inkrafttreten		
An	hang	1 Gebührenhöhe einmalige Gebühren	6	
	_	-		
Αľ	ınang	2 Gebührenhöhe wiederkehrende Gebühren	/	



Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge "iNFRA" genannt, liefert in den Gemeinden Meilen und Uetikon am See Trinkwasser und Löschwasser. Sie erhebt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes, die Interkommunalen Vereinbarung vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA (IKV) mit Anhang und das Reglement über die Wasserversorgung der Infrastruktur Zürichsee AG von 19.06.2019 Gebühren für die Wasserversorgung. Diese richten sich nach den Grundsätzen gemäss dem Anhang "Grundsätze über die Strom- und Wasserversorgung und der Gebühren" zur IKV.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Versorgung mit Wasser im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung, zu finanzieren.

Die Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarif-Reglements.

Bis zur Inkraftsetzung der Art. 6-9 des Anhangs zur IKV erlässt der Verwaltungsrat je ein separates Tarif-Reglement für das Gebiet der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Meilen das nachfolgende Tarif-Reglement:

1 Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Dieses Tarif-Reglement gilt für die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Meilen.

2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge

2.1 Grundsatz

2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Leitungsnetz der iNFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

2.2 Bemessung

2.2.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vom Bauherrn angemeldeten und installierten Anschlussleistung gemessen in Loading Units (LU).

Für sehr kleine Leistungen oder nur geringe Erhöhung der Anschlussleistung wird eine Minimalgebühr erhoben.

2.3 Frühere Anschlüsse

2.3.1 Die vor Inkrafttreten dieses Tarif-Reglements vorgenommenen Anschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.



2.4 Erweiterung bestehender Anschlüsse

2.4.1 Bei der Erweiterung eines bestehenden Wasseranschlusses (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene Wasseranschlussleistung in LU angerechnet.

2.4.2 Falls der Bauherr vor Umbau keine gültige Installationsanzeige mit korrekten LU-Werten vorlegt, werden maximal folgende Werte angerechnet:

Einfamilienhaus: 50 LU

Mehrfamilienhaus: 20 LU pro Wohneinheit

Für andere Arten von Gebäuden wie z.B. Gewerbeliegenschaften wird die Anrechnung nach pflichtgemässem Ermessen durch die iNFRA vorgenommen.

2.4.3 Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Wasseranschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.

2.5 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge

2.5.1 Der Netzkostenbeitrag wird nach Erteilung der Installationsbewilligung für die Hausinstallation anhand der bewilligten installierten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Nach der Erteilung der Betriebsbewilligung wird die Schlussrechnung auf Grund der effektiv installierten Anschlussleistung erstellt. Differenzen zur Rechnung gemäss Installationsbewilligung werden nachverrechnet oder zurückerstattet.

3 Wiederkehrende Gebühren – Benutzungsgebühren

3.1 Gebühren-Zusammensetzung

- 3.1.1 Die wiederkehrenden Wassergebühren setzen sich zusammen aus:
 - einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss und
 - einer Mengengebühr aufgrund der jährlich bezogenen Wassermenge.

3.2 Bemessung

3.2.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr wird pro Anschluss erhoben. Sind an einem Anschluss mehrere Zähler angeschlossen, so wird für jeden Zähler eine Grundgebühr erhoben.

3.2.2 Mengengebühr

Die Mengengebühr wird aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) ermittelt.

Wo aus technischen Gründen keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird von der iNFRA ein Pauschalbeitrag nach Ermessen festgelegt.

3.3 Bemessung spezieller Anschlüsse

3.3.1 Bauwasseranschlüsse

Für das während eines Neubaus oder eines Umbaus mit Bauwasseranschluss bezogene Bauwasser ist die Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (in m³) zu entrichten.



Für Bauwasseranschlüsse wird die doppelte Grundgebühr pro rata temporis für den betroffenen Zeitraum erhoben.

3.3.2 Sprinkleranlagen

Für die Bereitstellung der Wasserlieferung bei Sprinkleranlagen und ähnlichen Installationen erhebt die iNFRA eine jährliche Gebühr.

3.4 Bei Beendigung des Lieferverhältnisses

- 3.4.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird
 - die Grundgebühr pro rata temporis erhoben,
 - die Mengengebühr aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge erhoben.

4 Verwaltungsgebühren

4.1 Verfügungen

4.1.1 Für den Erlass von Anordnungen kann die iNFRA vom Verfügungsadressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von CHF 50.00 bis CHF 500.00 erheben.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

5.1.1 Dieses Tarif-Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der Energie und Wasser Meilen AG mit Beschluss vom 21. August 2015 festgesetzten Tarif.

-



Anhang 1 Gebührenhöhe einmalige Gebühren

Netzkostenbeitrag:

Minimalgebühr: CHF 5'000.00 pro Neu-/Umbau

Neubau/Erweiterungen: von 0 bis 300 LU CHF 500.00 pro LU

über 300 LU CHF 450.00 pro LU *

Mehrwertsteuer: Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.

^{*}Berechnungsbeispiel für 400 LU: Netzkostenbeitrag = 300LU x CHF 500.00 + 100LU x CHF 450



Anhang 2 Gebührenhöhe wiederkehrende Gebühren

Grur	ndge	bü	hr:

Grundgebühr: Grundgebühr Bauwasseranschluss:	CHF 390.00 pro Ja CHF 780.00 pro Ja							
Mengengebühr								
Mengengebühr: von 0 bis 1'000 m ³	CHF 2.80 pro n	u_3						
über 1'000 m³ bis 2'000 m	³ CHF 2.65 pro n	n^3						
über 2'000 m³	CHF 2.35 pro n	n^3						
Minimalgebühr für pauschalen Wasserbezug	CHF 40.00 pro B	ezug						

Sprinklergebühr:

2% des für die Anlage gültigen Satzes für Netzkostenbeiträge

Mehrwertsteuer: Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.